

RS Vfgh 1999/11/30 B2028/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1999

Index

95 Technik

95/06 Ziviltechniker

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

ZiviltechnikerkammerG 1993 §4 Abs1

ZiviltechnikerkammerG 1993 §17 Abs1

ZiviltechnikerkammerG 1993 §55 Abs1

Leitsatz

Keine Verletzung im Gleichheitsrecht und in der Erwerbsausübungsfreiheit durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Ziviltechniker wegen fahrlässiger Schädigung von Gläubigern im Zuge des Konkurses

Rechtssatz

Der belannten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie vermeint, dass der Beschwerdeführer durch sein im vorliegenden Fall maßgebliches Verhalten das Ansehen und die Würde des Standes beeinträchtigt habe. Dies vor allem im Hinblick auf die besondere Stellung des Ziviltechnikers als einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person, die neben der Vertretungsbefugnis vor Behörden ua. auch zu treuhänderischen Leistungen berechtigt ist (vgl. dazu näher §4 Abs1 ZiviltechnikerkammerG 1993).

Entscheidungstexte

- B 2028/97
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.1999 B 2028/97

Schlagworte

Ziviltechniker Disziplinarrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B2028.1997

Dokumentnummer

JFR_10008870_97B02028_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at